

nem Verlage erschienenen Werkes unter dem Titel: „Der Kunstverein. III. Serie. Die Gallerie von München, eine Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der königl. Pinakothek der herzoglich Leuchtenberg'schen und Schleißheimer Gallerie“ enthaltenen widerrechtlichen Nachbildungen der in dem Verlage von Piloty & Löhle in München erschienenen lithographirten Copien der ausgezeichnetsten Gemälde in den Gallerien von München, sowie im Privatbesitz Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern und Sr. kaiserl. Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg, beantragt, das Handelsgericht zu Leipzig aber die Denuncianten mittelst Plenar-Resolution unterm 13. October 1853 beschieden hat, daß es zur Zeit noch bedenklich falle, dem Antrage der Denuncianten auf Einleitung der Untersuchung wider Denuncianten stattzugeben, und daß unter den Gründen dieser Resolution unter andern ausgesprochen worden ist: wie die von den Sachverständigen eingereichten Gutachten nicht geeignet seien, die von dem Handelsgericht festgehaltene Ansicht — wornach an sich eine von einem Originalgemälde entnommene lithographische Copie im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 für ein neues selbständiges Kunstwerk, welchem der gerichtliche Schutz gegen Nachdruck zu gewähren wäre, nicht zu achten — (S. 2. des angezogenen Gesetzes, und Jolly, die Lehre vom Nachdrucke, Heidelberg 1852, S. 7. u. f. S. 98 u. f., 130, und S. 13. S. 206—9.) als widerlegt oder als unhaltbar und ungeeignet erscheinen zu lassen,

daß endlich diese Resolution auch in der zweiten Instanz, mittelst Verordnung des königl. Appellationsgerichts zu Leipzig vom 9. Februar 1854, unter Verurtheilung der Denuncianten in Abstattung der durch das von ihnen ergriffene Rechtsmittel verursachten Kosten, aufrecht erhalten worden ist.

II.

Auf Grund der im Jahre 1852 Lit. P. Nr. 4. Rep. III. vor dem Handelsgericht der Stadt Leipzig ergangenen Acten:

daß das Ansuchen der Inhaber der Kunstanstalt von Piloty & Löhle in München, die in den Hefen 1—6. des obgedachten Werkes enthaltenen, in Stahlstich ausgeführten Copien verschiedener Gemälde der Gallerien von München und Schleißheim nunmehr auch Gerichtswegen für widerrechtlichen Nachdruck zu erklären, solche hinwegzunehmen und zu vernichten, auch Hrn. A. H. Payne als Beklagten in den Ersatz der ihnen aus dieser Vervielfältigung und dem Vertriebe dieser Hefte erwachsenen Schäden zu verurtheilen, mittelst eines am 1. Juni 1853 publicirten Bescheides der ersten Instanz in der angebrachten Maße unter Verurtheilung der Kläger in Erstattung der Prozeßkosten abgewiesen, hierbei auch unter den materiellen Gründen der Abweisung insbesondere ausgesprochen worden ist, daß nach der Ansicht des Handelsgerichts lithographirte Copien, von Originalgemälden entnommen, für selbständige Werke der Kunst im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 nicht erachtet werden, Kläger auch für diese Lithographien ohne Bezugnahme auf ein von den Schöpfern der fraglichen Originalgemälde oder von deren Rechtsnachfolgern auf die Kläger übergegangenes Verlags- oder Vervielfältigungsrecht den Schutz des angezogenen Gesetzes nicht in Anspruch nehmen können; endlich daß diese Entscheidung der ersten Instanz jedoch unter Compensation der durch die eingewendete Appellation verursachten Kosten durch Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Leipzig, publicirt den 12. Juli 1854, und durch Erkenntnis des königl. Oberappellationsgerichts, publicirt den 26. Februar 1855, bestätigt worden ist.

III.

Auf Grund der vor dem königl. Handelsgericht zu Leipzig sub Rep. IV. Nr. 92. d. n. 1857 ergangenen Acten:

A) daß eine im Jahre 1857 erneuerte und auf sämtliche 42 Hefte des obigen Werkes, mit alleiniger Ausnahme des 16. Hefes, gerichtete Klage zwischen denselben Parteien die Schlußbitte enthielt: „daß die in der Klage bezeichneten Stahlstiche des Beklagten nunmehr auch Gerichtswegen und definitiv für Nachdruck zu erklären, alle noch vorräthigen Exemplare dieses von Beklagtem veranstalteten Nachdrucks der in der Kläger Verlage erschienenen 112 Lithographien, desgleichen die betreffenden Stahlplatten, mittelst deren der Nachdruck bewerkstelligt worden, wo solche auch immer anzutreffen sein mögen, hinwegzunehmen und gleich den nach Ausweis der oberwähnten vor dem Rathe der Stadt Leipzig ergangenen Acten bereits in Beschlag genommenen Nachdruckseremplaren zu vernichten, beziehentlich abzuschleifen, weiter daß die von dem Rathe der Stadt Leipzig nach Ausweis derselben Acten provisorisch ergriffenen Maßregeln definitiv zu bestätigen, Beklagter aber die erwähnten Stahlplatten behufs der zu bewirkenden Vernichtung der eingravirten Copien an das Gericht einzuliefern, sowie den Klägern die durch den bereits stattgehabten und noch statthabenden Vertrieb erwachsenen und noch erwachsenden Schäden nach Maßgabe des Gesetzes mit 70,216 $\frac{1}{2}$ 20 Ngr., oder wie die Sachverständigen sonst deren Betrag normiren werden, zu vergüten, auch alle aus diesem Prozesse erwachsenen gesunden außergerichtlichen Kosten zu erstatten schuldig und hierzu alenthalben nach Handelsgerichtsbrauch anzuhalten,“ auf diese Klage aber durch ein am 29. November 1859 publicirtes Erkenntnis des königl. Bezirksgerichts Leipzig bezüglich einer Anzahl von 12 Gemälden, rücksichtlich deren der Kläger behauptet hatte, das Recht zur Vervielfältigung von den Autoren erworben zu haben, auf Beweis dieser Rechtsübertragung erkannt, dagegen das Suchen der Kläger, insofern es sämtliche übrige in der Klage gedachte Gemälde betrifft, nicht minder, insofern es rücksichtlich der genannten zwölf Gemälde außer der Bezugnahme auf den von den Autoren derselben abgeleiteten Erwerb der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnisse eine anderweite Begründung finden soll, in der angebrachten Maße abgewiesen und bei dieser Entscheidung besonders geltend gemacht wurde: daß die im Jahre 1853 vom Handelsgericht aufgestellten, in den Jahren 1854 und 1855 in den höhern Instanzen gebilligten Sätze als der Ausdruck der im Königreich Sachsen rücksichtlich der Nachbildung von Kunstwerken zur Zeit bestehenden Gesetzgebung aufgestellt und es Klägern nicht gelungen sei, diese Gründe als irthümlich nachzuweisen.

B) daß als diese Sätze in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnis des königl. Bezirksgerichts Leipzig wörtlich aufgeführt sind:

1) Das Gesetz vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, schützt (nach §. 1.) den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, sowie die Vervielfältiger desselben, sofern sie Rechtsnachfolger des Urhebers sind, und es enthält dieses Gesetz, welches im §. 1. das ausschließliche Recht der Vervielfältigung auf mechanischem Wege lediglich dem Urheber selbst oder den Rechtsnachfolgern desselben zuspricht, namentlich insofern, als es sich auf Werke der Kunst bezieht, rein positive Grundsätze und ist daher möglichst streng zu erklären.

2) Bloß der Künstler selbst oder diejenige Person, auf welche dieser sein Recht auf eine zur Uebertragung von Vermögensrechten zulässige Weise transferirt hat, ist berechtigt, die durch ein mechanisches Kunstverfahren (z. B. Kupferstich, Lithographie, Stahlstich u. s. w.) bewirkte Nachbildung eines Original-Originalgemäldes zu verbieten und den in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 gewährten Schutz gegen Verletzung durch Andere in Anspruch zu nehmen, und es ist daher ein Widerspruch Desjenigen, welcher